Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 9738.) Gesetz, betreffend die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlin an das Reich. Vom 26. April 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Derjenige Abschnitt des großen Thiergartens in Berlin im Flächeninhalte von 15,77 Ar, welcher am Königsplatze ehedem unter Nr. 2 gelegen, in den Bauplatz zum Reichstagsbau einbezogen worden ist, sowie derjenige Abschnitt des großen Thiergartens im Flächeninhalte von 24,52 Ar, welcher zur Anlage einer Straße an der Südseite des Reichstagsbaues verwendet worden ist, werden dem Reiche unentgeltlich übereignet.

§. 2.

Der auf 131 000 Mark abgeschätzte Gesammtwerth der abgetretenen Landflächen (§. 1) ist in Beachtung der Bestimmung unter Nr. VII der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9) der Staatsschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsfonds zuzuführen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1895.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kaltenbronn, den 26. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9739.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 9. Mai 1895.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Osterode am Harz gehörigen Gemeindebezirk Wulften

am 15. Juni 1895 beginnen soll.

Berlin, den 9. Mai 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9740.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Eupen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Rheinbach, Goch, Kempen am Rhein, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Trarbach, Zell, München-Gladbach, Opladen, Odenkirchen, Grevenbroich, Lebach, Völklingen, Neuerburg, Merzig, Rhaunen und Hermeskeil. Vom 13. Mai 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörigen Gemeinden Niedermerz und Laurensberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Abenden, Hochkirchen, Uedingen und Hastenrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eupen gehörige Gemeinde Lontzen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörigen Gemeinden Effeld und Birgelen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Hompesch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Nidrum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Urfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Much bildende Katastergemeinde Löbach, für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Herchen bildende Katastergemeinde Leuscheid, für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörigen, die politische Gemeinde Winterscheid bildenden Katastergemeinden Winterscheid, Bröl und Dehrenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Obergartzem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Miel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Goch gehörige Gemeinde Pfalzdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen am Rhein gehörige Gemeinde Wankum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Calenborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Rhens,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Kliding und Müden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörige Gemeinde Kallenfels,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Dreckenach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörigen Gemeinden Bergenhausen und Rayerschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Lauzenhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell an der Mosel gehörige Gemeinde Löffelscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts München-Gladbach gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Hardt bildende Katastergemeinde alte Hardt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Gemeinde Reusrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Odenkirchen gehörige Gemeinde Hochneukirch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Broich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörigen Gemeinden Reisweiler und Hüttersdorf-Bupprich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Geislautern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Roth, Niedersgegen und Ammeldingen an der Our,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Harlingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Hundheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Muhl-Börfing

am 15. Juni 1895 beginnen soll.

Berlin, den 13. Mai 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 15. Dezember 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß-Brosende im Elbinger Deichverbande und Kreise Stuhm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1895, Nr. 14 S. 95, ausgegeben am 4. April 1895 (vergl. die Bekanntmachung S. 46 Nr. 1);

2) das am 4. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Glausche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 17 S. 269, ausgegeben am 26. April 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf zum Erwerbe des zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes hinter dem Tannenwäldchen erforderlichen, in der Gemarkung Golzheim belegenen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 16 S. 163, ausgegeben am 20. April 1895;

4) das am 15. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Nassadel I, II, III, Nassadel-Goslau und Schieroslawitz im Kreise Kreuzburg O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 16 S. 119, ausgegeben am 19. April 1895;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oels für die von ihm zur Unterhaltung übernommene Chaussee vom Bahnhof Gimmel der Eisenbahnlinie Oels—Wilhelmsbrück nach Ulbersdorf und für den von ihm im Anschluß an diese Chaussee als Chaussee auszubauenden Weg von Ulbersdorf bis zur Reesewitz—Bernstadter Kreischaussee bei Schönau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19 S. 293, ausgegeben am 10. Mai 1895;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Tost-Gleiwitz, für die von ihm gebaute Chaussee von dem Endpunkte der Chaussee Pschyschowka—Laband bei Laband nach Kieferstädtel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 18 S. 142, ausgegeben am 3. Mai 1895;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. April 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 17 S. 181, ausgegeben am 27. April 1895;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 1. April 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Hildesheim im Betrage von 3 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 18 S. 119, ausgegeben am 3. Mai 1895;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Greifenberg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Juli 1887 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 19 S. 133, ausgegeben am 10. Mai 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.